

113

2057 062

IVZB 598/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Herrn D [REDACTED] A [REDACTED]/Belgien, S [REDACTED]straat [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde in D [REDACTED],
T [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

O R D N U N G

Der Kläger kann die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht darauf stützen, daß das Berufungsgericht seiner Amtsermittlungspflicht gemäß § 176 BRG bei der Prüfung seiner Staatsangehörigkeit nicht hinreichend nachgegangen sei. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit des Klägers beruht auf den Vorschriften des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts. Eine Revision kann auf die Verletzung ausländischen Rechts nicht gestützt werden. Aus diesem Grunde ist eine dahingehende Rüge auch nicht geeignet, die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu begründen. Andernfalls würde es möglich sein, über dem Umweg der sofortigen Beschwerde nach § 220 Abs. 1 BRG die Feststellung der Staatsangehörigkeit aufgrund des polnischen Rechts doch wieder zum Gegenstand der Nachprüfung im Revisionsverfahren zu machen. Diese Rechtsauffassung ist in Schrifttum und Rechtsprechung herrschend. Der Senat vertritt sie in ständiger Rechtsprechung. Die Ausführungen

118

- 3 -

der Beschwerde können dem Senat keine Veranlassung geben, seine bisherige ständige Auffassung zu ändern. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht daher im Zusammenhang mit der Frage der Staatsangehörigkeit des Klägers in Verbindung mit den Vorschriften des § 160 BGB nicht offen.

Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der sofortigen Beschwerde nicht vorliegt, ist das eingelegte Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGB zurückzuweisen.

**Senatspräsident Ascher ist
beurlaubt und verhindert
zu unterschreiben**

Johannsen

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)